

BEKANNTMACHUNG

(nach § 115 Stimmrechtsgesetz)

betreffend

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2024

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 des Stimmrechtsgesetzes geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können die Protokolle der Gemeindeversammlung jederzeit beim Gemeindeschreiber einsehen.

6133 Hergiswil b. W., 8. Mai 2024

GEMEINDEKANZLEI HERGISWIL

Der Gemeindeschreiber:

